Thüringer Landtag
6. Wahlperiode

Drucksache 6/7044
02.04.2019

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verbraucherbeiräte der Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung

Die **Kleine Anfrage 3705** vom 1. Februar 2019 hat folgenden Wortlaut:

Zur Umsetzung der Informationspflichten nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bei Maßnahmen im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen können Verbraucherbeiräte nach § 26 a Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) gebildet werden. Über die Bildung entscheiden also die kommunalen Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung in eigener Zuständigkeit.
Die Verbraucherbeiräte haben dabei beratende Aufgaben. Die nach § 13 ThürKAG den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen, Kosten- und Aufwandsrechnungen sind Gegenstand der Beratungen der Verbraucherbeiräte.
Die Verbandsversammlung der Zweckverbände beruft auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden die Mitglieder des Verbraucherbeirats. Dem Verbraucherbeirat gehören überwiegend sachkundige Bürger der Mitgliedsgemeinden an. Daneben sind durch den Zweckverband Vertreter zu entsenden.
Der Verbraucherbeirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein und setzt die Tagesordnung fest. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich beantragt.
Die Sitzungen der Verbraucherbeiräte sind öffentlich. Näheres hierzu ist in den Verbandssatzung zu bestimmen. Diese Satzungen werden durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden gewürdigt beziehungsweise genehmigt.
Im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt es einen solchen Verbraucherbeirat, der nach meiner Kenntnis aber derzeit keine Sitzungstätigkeit durchführt. Auf meine Nachfrage verwies der Zweckverband in dem Zusammenhang auf die ausschließliche Zuständigkeit des Verbraucherbeiratsvorsitzenden. In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 14. März 2007 (Az.: 2 K 495/06 Ge) wurde festgestellt, dass das Amt eines Verbraucherbeirats nach § 26 a ThürKGG ein entschädigungspflichtiges Ehrenamt nach §§ 12 und 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist. Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung verweigere jedoch nach mir vorliegenden Informationen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung mit der Begründung der fehlenden gesetzlichen Ermächtigung.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen kommunalen Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Thüringen sind durch eine Regelung in der Verbandssatzung Verbraucherbeiräte nach § 26 a ThürKGG gebildet worden (bitte Einzelaufstellung)?

2. Welche der nachgefragten Verbraucherbeiräte erhalten in Anwendung des § 13 ThürKO in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung (bitte Einzelaufstellung)?

Druck: Thüringer Landtag, 16. April 2019

3. Wie bewertet die Landesregierung kommunalrechtlich, dass offenbar wie beim Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung Verbraucherbeiräte keine Aufwandsentschädigung erhalten, und welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hält die Landesregierung in diesem Zusammenhang für geboten?

4. Inwieweit sind die Zweckverbände für die Arbeit der Verbraucherbeiräte, soweit in der Verbandssatzung die Bildung der Verbraucherbeiräte geregelt ist, verantwortlich, insbesondere mit Blick auf die Durchführung der öffentlichen Sitzungen und die Behandlung der Beratungsgegenstände, die in § 26 a ThürKGG normiert sind?

5. Welchen Rechtsanspruch haben die Verbraucher, soweit die Beiräte durch eine Regelung in der Verbandssatzung gebildet wurden, dass Verbraucherbeiräte nach § 26 a ThürKGG arbeiten, und wie können sie diesen Anspruch durchsetzen?

6. In welchem Umfang unterliegen gebildete Verbraucherbeiräte der Rechtsaufsicht des Landes, und wie wird dies begründet?

7. In welchem Umfang hält es die Landesregierung für geboten, auf Grund bisheriger Erfahrungen die Regelungen in § 26 a ThürKGG neu zu fassen, und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. April 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:
Auf die in der Anlage beigefügte Übersicht wird verwiesen.

Zu 3.:
Aufwandsentschädigungen für Verbraucherbeiräte nach § 26 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKGG) sind gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Auf Grund einer einschlägigen, erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsentscheidung sind aber keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen geboten, wenn ein Zweckverband die Rechtsauffassung vertritt, dass sich ein solcher Anspruch durch Auslegung des Gesetzes herleiten lässt.

Zu 4.:
Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 26 a ThürKGG wird die Bildung von Verbraucherbeiräten in das Ermessen der Zweckverbände gestellt. Gemäß § 26 a Abs. 6 ThürKGG wird Näheres in der Verbandssatzung bestimmt. Für diese Bestimmungen liegt die Verantwortung beim Zweckverband.

Zu 5.:
Einen Rechtsanspruch der Verbraucher regelt § 26 a ThürKGG nicht.

Zu 6.:
Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG unterstehen die Zweckverbände der staatlichen Aufsicht.

Zu 7.:
Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich kein Anlass für eine Neufassung der Regelungen in § 26 a ThürKGG.

Maier
Minister

Anlage

Liste der Zweckverbände mit Verbraucherbeiräten:

Lfd. Nr.	Name des Zweckverbandes	Aufwandsentschädigung in Höhe von
1	Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden	keine
2	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung "Schilfwasser-Leina"	keine
3	Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen	keine
4	Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda	keine
5	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg Hinweis: hier besteht ein Bürgerbeirat	keine
6	Trink- und Abwasserzweckverband Notter	keine
7	Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut"	Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung; Beiratsmitglied Sitzungsgeld 15 Euro, Beiratsvorsitz zusätzliches Sitzungsgeld 30 Euro sowie Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Rahmen des § 4 Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG)
8	Trinkwasserzweckverband Verbandswasserwerk Bad Langensalza	Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung; Beiratsmitglied Sitzungsgeld 15 Euro, Beiratsvorsitz zusätzliches Sitzungsgeld 30 Euro sowie Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Rahmen des § 4 ThürRKG
9	Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen	Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung; Beiratsmitglied Sitzungsgeld 15 Euro, Beiratsvorsitz zusätzliches Sitzungsgeld 30 Euro sowie Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Rahmen des § 4 ThürRKG
10	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal	Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung; Beiratsmitglied Sitzungsgeld 35 Euro, Beiratsvorsitzender und Stellvertreter Sitzungsgeld 50 Euro
11	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper	keine
12	Kommunaler Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger Umland	Sitzungsgeld 25 Euro
13	Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal	Beiratsmitglied Sitzungsgeld 15 Euro, Beiratsvorsitz zusätzliches Sitzungsgeld 15 Euro
14	Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl "Mittlerer Rennsteig"	keine
15	Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung	keine
16	Wasser- und Abwasserverband Ilmenau	keine